



Gemeinde Oftringen

Wasserversorgungsreglement

(vom 14. November 1985)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- § 3 Umfang der Versorgung

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- § 5 Leitungsnetz, Definitionen
- § 6 Erstellung
- § 7 Hydrantenanlagen
- § 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- § 9 Beanspruchung von Privatgrund

3. Hausanschlussleitungen

- § 10 Definition
- § 11 Erstellung
- § 12 Ausführung
- § 13 Technische Bedingungen
- § 14 Erwerb Durchleitungsrechte
- § 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- § 16 Unterhalt
- § 17 Stilllegung

4. Hausinstallationen

- § 18 Erstellung
- § 19 Abnahme
- § 20 Kontrolle
- § 21 Technische Vorschriften
- § 22 Unterhalt
- § 23 Wasserbehandlungsanlagen
- § 24 Frostgefahr

5. Wasserabgabe

- § 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- § 26 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 27 Anschlussgesuch

- § 28 Haftung des Wasserbezügers
- § 29 Meldepflicht
- § 30 Wasserableitungsverbot
- § 31 Unberechtigter Wasserbezug
- § 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- § 33 Kündigung des Wasserbezuges
- § 34 Abnahmepflicht
- § 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- § 36 Abnorme Spitzenbezüge

6. Wasserzähler

- § 37 Einbau
- § 38 Haftung
- § 39 Standort
- § 40 Technische Vorschriften
- § 41 Messung
- § 42 Störungen
- § 43 Mehrere Wasserzähler

7. Finanzierung

- § 44 *Eigenwirtschaftlichkeit*
(§ 44 wurde mit der Genehmigung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2002 durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2002 aufgehoben.)
- § 45 Betriebsfremde Leistungen
- § 46 *Bemessung der Gebühren*
- § 47 *Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen*
- § 48 *Baubeiträge*
- § 49 *Kostentragung Hausanschlussleitung*
- § 50 *Festsetzung der Gebühren*
- § 51 *Anschlussgebühren*
- § 52 *Benützungsgebühren*
- § 53 *Fälligkeiten*
- § 54 *Betreibungen*
- § 55 *Gebührenpflichtige Schuldner*
(Die §§ 46 bis 55 wurden mit der Genehmigung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2002 durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2002 aufgehoben.)

8. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 56 Zuwiderhandlungen
- § 57 Einsprachen
- § 58 Inkrafttreten
- § 59 Revision

Anhang

Hinweis auf Gesetzesbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Oftringen erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971 das nachstehende

Wasserversorgungsreglement

(vom 14. November 1985)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

§ 3

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 4

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes muss mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nur zur Wasserabgabe an bewilligte Bauten und Anlagen verpflichtet.

§ 5

Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlage.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 6

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen des Aarg. Versicherungsamtes sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

§ 7

Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

§ 8

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 9

Beanspruchung von Privatgrund

Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privatem Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954. Art. 676 und 742 ZGB bleiben vorbehalten.

Die Wasserversorgung ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten, Schieber, Hinweistafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

3. Hausanschlussleitungen

§ 10

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

§ 11

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

§ 12

Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

§ 13

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

§ 14

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschlussenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.

§ 15

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 16

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Das Trasse ist freizuhalten (Sträucher, Bauten etc.).

§ 17

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

§ 18

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Gemeinderates sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

§ 19

Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 20

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 21

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

§ 22

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

§ 23

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

§ 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

5. Wasserabgabe

§ 25

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indes hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

§ 26

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 27

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 28

Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 29

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 30

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 31

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 32

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

§ 33

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

§ 34

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 35

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 36

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

§ 37

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

§ 38

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 39

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

§ 40

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 41

Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenau-

igkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 42

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

§ 43

Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

§ 44 ¹⁾

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Einnahmen zur Verfügung:

- *Beiträge der öffentlichen Hand*
- *Baubeiträge der Grundeigentümer*
- *Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger*
- *Abgeltung betriebsfremder Leistungen*
- *sonstige Zahlungen Dritter*

§ 45

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 46 ¹⁾

Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwändungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 47 ¹⁾

Kostentragung, Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Anschlussgebühren zu entrichten.

§ 48 ¹⁾

Baubeiträge

Die Wasserversorgung erhebt von den Grundeigentümern Baubeiträge:

- Für den Bau von Leitungen zur Versorgung bestehender und neuer standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.
- Für den Bau von Leitungen im zusätzlichen Baugebiet (2. Etappe) gemäss Art. 22 und 24 der Bauordnung.

Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Beitrag der Wasserversorgung beschliessen, der nach dem öffentlichen Interesse an der betreffenden Leitung bemessen ist.

Die Wasserversorgung setzt nach der Projektgenehmigung und vor Baubeginn die Baubeiträge durch eine beschwerdefähige Verfügung fest.

Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Erlass der Verfügung. Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet die Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt Sicherstellung zu verlangen.

§ 49 ¹⁾

Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§ 50 ¹⁾

Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt, die der Einwohnerrat festlegt.

§ 51 ¹⁾

Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen bestehender Gebäude ist eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem jeweils gültigen Tarif.

§ 52 ¹⁾

Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

§ 53 ¹⁾

Fälligkeiten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

§ 54 ¹⁾

Betreibungen

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

§ 55 ¹⁾

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Anschlussgebühren und Baubeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

¹⁾ **(Die §§ 44, 46 bis 55 wurden mit der Genehmigung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2002 durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2002 aufgehoben.)**

8. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 56

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen bestraft der Gemeinderat mit Busse im Rahmen seiner gesetzlichen Bussenkompetenz und im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 57

Einsprachen

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

(Änderung durch GV vom 26. April 2012, in Kraft seit 28. Mai 2012)

§ 58

Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt am 1. April 1986 in Kraft und ersetzt das Reglement von 1972.

§ 59

Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung des Einwohnerrates.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 14. November 1985.

Änderungen von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. April 2012.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
E. Woodtli

Der Gemeindeschreiber:
H. Lienhard

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 8. Januar 1986.

Gebührentarif Wasserversorgung siehe Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2002, Anhang 1 (gültig ab 1. Oktober 2002)

ANHANG

zum Wasserversorgungsreglement vom 14. November 1985

Gesetzesbestimmungen, auf die das Wasserversorgungsreglement verweist:

Gemeindegesezt

§ 20, Abs. 2, lit. i

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- i) Der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

Baugesezt

§ 157, Abs. 3

³ Über die Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an andere Erschliessungsanlagen, wie Kanalisations- und Abwasseranlagen sowie Wasser- und Energieleitungen, können die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechtes mit Genehmigung des Regierungsrates Vorschriften aufstellen.

Gesezt über die Nutzung der öffentlichen Gewässer

§ 13

¹ Der Regierungsrat kann für Unternehmen im öffentlichen Wohl die Enteignung der zur Wasserentnahme und -verteilung erforderlichen Rechte bewilligen.

² Über Enteignung für den Staat entscheidet der Grosse Rat.

Schweizerisches Zivilgeseztbuch

Art. 676

¹ Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Kraft und dergleichen, die sich ausserhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen, werden, wo es nicht anders geordnet ist, als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet.

² Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

³ Die Dienstbarkeit entsteht, wenn die Leitung nicht äusserlich wahrnehmbar ist, mit der Eintragung in das Grundbuch und in den ändern Fällen mit der Erstellung der Leitung.

Art. 742

¹ Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.

² Hiezu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.

³ Auf die Verlegung von Leitungen werden im übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet.

Obligationenrecht

Art. 127

Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 24, Ziffer 4

¹ Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

. . .

4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

² Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlüsse, so ist er nicht wesentlich.

³ Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Bauordnung

Art. 22

Das Baugebiet der Gemeinde Oftringen wird durch den Zonenplan 1:5000 ausgeschieden und unterteilt in

- a) definitives Baugebiet (1. Etappe): farbige Flächen
- b) zusätzliches Baugebiet (2. Etappe): bandierte Flächen

Art. 24

¹ Das zusätzliche Baugebiet kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise in definitives umgewandelt werden, wenn die zweckmässige Erschliessung mit Strassen, Wasser (inkl. Brandschutz), Kanalisation und elektrischer Energie auf Grund eines rechtskräftigen Überbauungsplanes technisch und finanziell sichergestellt ist. Die Umwandlung ist dem Baudepartement mitzuteilen.

² Vor der Umwandlung ist die Gemeinde zu keinerlei finanziellen Leistungen an die Erschliessung dieser Gebiete verpflichtet. Werden für die Ausführung von Erschliessungsanlagen Gemeindefinanzen benötigt, so ist der erforderliche Kredit vor der Umwandlung durch das zuständige Gemeindeorgan zu bewilligen.